

Tennis Club Langenhorn e.V.

Telefon: 531 30 07

Postfachanschrift und Hausadresse:

Beim Schäferhof 29
22415 Hamburg



Satzung

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 28.04.1969 – in der Fassung der 1. Änderung vom 22.02.1978, der 2. Änderung vom 12.02.1984, der 3. Änderung vom 12.02.1990, der Neufassung vom 20.04.1998, der Änderung vom 29.03.1999, der Änderung vom 06. April 2009, der Änderung vom 12. April 2010, der Änderung vom 16. April 2012, der Änderung vom 22. April 2013 und der Änderung vom 10. April 2017.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Tennis-Club Langenhorn e.V. (im Folgenden Verein genannt) und hat seinen Sitz in Hamburg. Die Vereinsfarben sind Schwarz-Weiß.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung, Bereitstellung und Pflege von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufnahme und Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Erfolgt eine Ablehnung, kann der Ältestenrat angerufen werden. Er entscheidet endgültig. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmeantrags, wenn im Antrag kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Wird der Antrag abgelehnt, erlischt die Mitgliedschaft rückwirkend.

(2) Der Verein führt als Mitglieder

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

(3) Die Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind stimmberechtigt, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und in die Ämter wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können durch die ordentliche Mitgliederversammlung Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Club oder den Tennissport erworben haben. Die Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet. Sie haben die gleichen Rechte wie die aktiven und passiven Mitglieder.

(5) Die persönlichen Daten des Mitglieds dürfen, soweit diese für die Mitgliederverwaltung erforderlich sind, elektronisch gespeichert werden. Sie dürfen nur für unmittelbare Vereinszwecke verwendet werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Gebäude und Anlagen des Vereins gemäß den Bedingungen der Haus- und Spielordnung zu benutzen.

(2) Der Spielbetrieb in der Tennishalle wird durch gesonderte Ordnung geregelt.

(3) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins, sofern sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

(4) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt in den Verein die Bestimmungen dieser Satzung und die auf deren Grundlage erlassenen Regelungen an. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und an der Erfüllung des Vereinszwecks mitzuwirken. Es hat alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Vom Verein zur Verfügung gestellte Räume, Geräte und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.

(5) Jedes Mitglied hat die festgesetzten Beiträge, Umlagen und sonstigen Entgelte bei Fälligkeit zu entrichten. Verpflichtungen von minderjährigen Mitgliedern hat der gesetzliche Vertreter zu erfüllen, wenn er für den Minderjährigen den Beitritt erklärt oder dessen Beitrittserklärung zugestimmt hat. Jedes aktive Mitglied zwischen dem 16. und 69. Lebensjahr ist verpflichtet, pro Kalenderjahr vier Arbeitsstunden für Vereinszwecke, insbesondere für die Erhaltung bzw. Verbesserung der Vereinseinrichtungen, abzuleisten. Von Seiten des Vorstandes werden hierzu Arbeitsangebote unterbreitet. Im Übrigen entscheidet der Vorstand darüber, inwieweit Arbeitsstunden der einzelnen Mitglieder als abgeleistet anzusehen sind.

(6) Die Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

(7) Der Vorstand hat das Recht, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung Mitglieder, die mit der Beitragszahlung ganz oder teilweise im Verzug sind, von der Benutzung der Sportanlagen bis zur Begleichung ihrer Schuld auszuschließen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur zum Jahresende schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen erklärt werden.

- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden
- a) wenn es sich beharrlich weigert, die satzungsmäßigen Verpflichtungen zu erfüllen oder dagegen gröblich verstößt,
 - b) oder sonst durch sein Verhalten die Interessen des Vereins verletzt.

Über die Einleitung des Ausschlussverfahrens entscheidet der Vorstand. Er hat dem Mitglied die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses schriftlich darzulegen. Der Ausschluss wird 14 Tage nach Zugang der Mitteilung wirksam, es sei denn, das Mitglied ruft den Ältestenrat an. Dieser entscheidet endgültig.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung (§§ 7 und 8)
- 2) Der Vorstand (§§ 9 und 10)
- 3) Der Ältestenrat (§ 11)

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Ihre Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr spätestens bis Ende April statt. Der Termin wird vom Vorstand festgelegt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen. Sie soll binnen eines Monats nach der Beschlussfassung bzw. nach Antragstellung abgehalten werden.

(4) Zu jeder Mitgliederversammlung hat der Vorstand spätestens zwei Wochen vorher in Textform (per Brief, Fax oder E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge einzuladen. Der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung für das vorangegangene Geschäftsjahr sowie der Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr beizufügen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugestellt drei Tage nachdem sie abgesendet worden ist. Die Termine sind durch Aushang zwei Wochen, der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung durch Aushang sechs Wochen vor dem angesetzten Termin bekannt zu geben.

(5) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens bis 4 Wochen vor dem angesetzten Termin beim Vorstand einzureichen. Später eingereichte oder während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit mit 2/3 der anwesenden Mitglieder anerkennt (Dringlichkeitsanträge); dies gilt nicht für Anträge, die sich auf Punkte beziehen, die in der Tagesordnung aufgenommen sind oder die zu behandelnde Anträge ergänzen oder ändern. Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

(6) Die Tagesordnung für eine außerordentliche Mitgliederversammlung darf nicht ergänzt oder geändert werden.

(7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dabei werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleitung den Ausschlag. Eine Satzungsänderung muss mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen

beschlossen werden. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Eine Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn für ein durch Wahl zu besetzendes Amt mehr als eine Kandidatur vorliegt oder wenn ein stimmberechtigter Teilnehmer der Mitgliederversammlung dies verlangt.

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse und Wahlergebnisse sind im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern spätestens nach 6 Wochen durch Aushang zur Kenntnis zu bringen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung der Niederschrift über die jeweils vorangegangene Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses des vergangenen Geschäftsjahres
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren und das bei Nichtableistung von Arbeitsstunden zu entrichtende Entgelt
- Festsetzung von Umlagen, die zur Deckung eines besonderen Finanzbedarfs des Vereins, der aus den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, erforderlich werden, wobei die Höhe der Umlage begrenzt ist auf den von einem Mitglied jeweils zu entrichtenden Jahresbeitrag
- Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Wahlen (Vorstand, Ältestenrat, Kassenprüfer/innen)
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über sonstige Anträge des Vorstands oder einzelner Mitglieder

§ 9 Vorstand:

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. Dem/der Vorsitzenden
2. Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. Dem/der Schatzmeister/in
4. Dem/der Sportwart/in
5. Dem/der Jugendwart/in
6. Dem/der Schriftführer/in
7. Dem/der Obmann/Obfrau für Gebäude und Außenanlagen
8. Dem/der Obmann/Obfrau für Öffentlichkeitsarbeit

(2) Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. In den Jahren mit ungerader Endzahl werden die Vorstandsmitglieder 1., 4., 6. und 8 und in den Jahren mit gerader Endzahl die Vorstandsmitglieder 2., 3., 5. und 7. gewählt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand aus seinen Reihen für die Dauer des Restes der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes. Anstelle des ausgeschiedenen Mitgliedes kann für dessen restliche Amtszeit auch ein neues Mitglied von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

(5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber beschließen, dass Mitgliedern des Vorstandes im Rahmen der nach § 3 Nr. 26a EStG zulässigen Beträge und begrenzt auf die Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages für einen Erwachsenen jährlich eine pauschale Aufwandsentschädigung für das Ehrenamt gezahlt wird. Der Ehrenamtliche ist verpflichtet, dem Verein unverzüglich anzuzeigen, wenn er Einnahmen aus einer weiteren nebenamtlichen Tätigkeit im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG erzielt. Der Anspruch auf Erstattung tatsächlicher Aufwendungen nach § 670 BGB bleibt unberührt.

(6) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die durch diese Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten oder einem anderen Vereinsgremium zur abschließenden Entscheidung zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse einsetzen, sie auch jederzeit wieder auflösen. Er kann einzelne seiner Aufgaben ständig oder zeitweise an Beauftragte übertragen. Er überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse und Beauftragten. Deren Entscheidungen kann er aufheben und selbst entscheiden; Ausschussmitglieder und Beauftragte kann er jederzeit abberufen.

(3) Der Vorstand kann Vereinsordnungen erlassen. Sie sind für die Mitglieder verbindlich und ihnen bekannt zu machen.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen von Maßnahmen zur Gewinnung neuer Mitglieder für die Dauer eines Geschäftsjahres besondere Bedingungen und Mitgliedsbeiträge festzusetzen.

§ 11 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Das Mindestalter für dieses Amt beträgt 45 Jahre. Ein Mitglied des Vorstands kann nicht zugleich Mitglied des Ältestenrats sein.

(2) Der Ältestenrat ist Schlichtungsinstanz und hat insbesondere die Aufgabe, in allen Streitfragen zwischen Mitgliedern und dem Vorstand zu vermitteln.

§ 12 Kassenprüfer

(1) In jedem Jahr wird einer von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre neu gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Ältestenrat angehören.

(2) Die Kassenprüfer überprüfen jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der laufenden Haushaltsgeschäfte sowie der Jahresrechnung.

(3) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 13 Haftung

(1) Gegenüber Vereinsmitgliedern haftet der Verein nur für Schäden, die der Vorstand bzw. ein Vorstandsmitglied in Ausführung seiner ihm zustehenden Verrichtungen vorsätzlich oder

grob fahrlässig verursacht. Darüber hinaus besteht keine Haftung für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf dem Gelände und in den Räumen des Vereins.

(2) Jedes Mitglied ist im Rahmen der Versicherungsbedingungen des Hamburger Sportbundes gegen Unfälle versichert. Jeder Sportunfall ist von dem Betroffenen unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.

§ 14 Datenschutzerklärung

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse mit Telefonnummer, e-Mailadresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnis Dritter geschützt. Sonstige Informationen werden vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

(2) Als Mitglied des Hamburger Tennisverbandes ist der Verein verpflichtet, seine an Wettbewerben teilnehmenden Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und ID-Nummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (Vorstandsmitglieder/Mannschaftsführer etc.) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, e-Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.

(3) Der Verein kann ggf. die Presse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse des Vereins informieren. Solche Informationen können überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung schriftlich widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

(4) Das in der EDV gespeicherte Mitgliederdatenverzeichnis ist nur den Vorstandsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern zugänglich, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.

(5) Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(6) Beim Austritt werden alle Daten des Mitglieds aus dem aktuellen Mitgliederdatenverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 15 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden werden, an der mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins teilnehmen. Wird diese Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist binnen 6 Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung

einzuberufen; sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung kann nur mit $\frac{3}{4}$ der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Der im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses im Amt befindliche Vorstand ist für die Liquidation des Vereins zuständig, sofern nicht die dafür zuständige Stelle einen anderen Vorstand einsetzt.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Hamburg Sportbund e.V. oder dessen Nachfolgeorganisation mit der Maßgabe, es für sportliche Zwecke in Hamburg gemeinnützig zu verwenden.

§ 16 Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Soweit eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam ist, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

(2) Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 16.04.2012. Ihre Bestimmungen sind anzuwenden, sobald diese Satzung in der Mitgliederversammlung beschlossen worden ist. Auf der Grundlage dieser Satzung gefasste Beschlüsse werden mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister wirksam.